

Kinderrecht, Klimaschutz und Partizipation

Sebastian Öhner

07.10.2024

Stimmen der Veränderung

Was uns Kinder zu sagen haben

„Wir schreien uns die Seele aus dem Leib, aber wir werden nicht gehört. Es wird nix getan, damit unsere Zukunft geschützt wird. Das ist so frustrierend, aber es gibt keine Möglichkeit aufzuhören“

Franziska (16), Antragstellerin des Individualantrags an den VfGH

Was wir heute besprechen werden:

- **Grundwissen über Kinderrechte**
- **Wie ist Partizipation möglich?**
- **Erarbeitung von Partizipationskonzepten**
- **Ausblick**

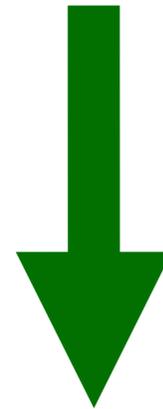
Klimaschutz und Kinderrechte

Art 2 KRK
Diskriminierungsverbot

Art 3 KRK
Kindeswohl

Art 6 KRK
Recht auf Leben
und Entwicklung

Art 12 KRK
Recht auf
Partizipation



Art 24 KRK
Gesundheit

Art 27 KRK
Lebensbedingungen

Art 29 KRK
Bildung

Kindeswohl als Grundprinzip

„Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

- Jedes Kind
- Schutz- und Fürsorgeanspruch
- Bestmögliche Entwicklung und Entfaltung
- Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit
- Bei allen Angelegenheiten
- vorrangige Berücksichtigung

Art 1 BVG Kinderrechte

Kinderrechtlicher Hintergrund

- **Klimakrise = Kinderrechtskrise**

- Lebensbedrohliche Gefahren

→ Extreme Hitze

→ Waldbrände

→ Dürre

→ Stürme und Fluten

→ Anstieg des Meeresspiegels

→ Mehr Krankheiten

→ Luftqualität

→ Kultur betreffenden Gefahren

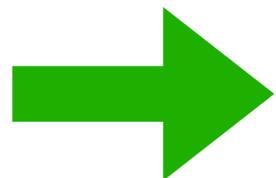
→ Emotionaler Stress

→ Wärmende Ozeane

Generationengerechtigkeit und Klimaschutz vor Gericht

*„Aus dem Gebot der **Verhältnismäßigkeit** folgt, dass **nicht einer Generation** zugestanden werden darf, unter vergleichsweise **milder Reduktionslast** große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine – von den Beschwerdeführenden als **„Vollbremsung“** bezeichnete – radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben schwerwiegenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde.“*

BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18 ua Rn 192.



Strukturiertes Handeln wird eingefordert

Generationengerechtigkeit: Das Abwägen mit der Zeit

"No person shall be discriminated against merely because of his incidental position in time, which cannot be a relevant ground for unequal treatment."

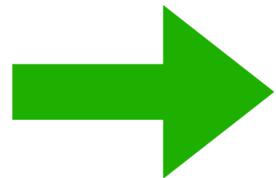
– J. Rawls, *Theorie of Justice*

Kinderrechtliche Abwägung

Art 1 BVG Kinderrechte	Art 4 BVG Kinderrechte	Art 7 B-VG
Kindeswohl	Partizipation	Gleichheit vor dem Gesetz
Schutzpflichten; Leistungsanspruch	Perspektive von Kindern und Jugendlichen	Unterschiedlich starke Auswirkungen

Das Recht auf Partizipation

- **Partizipation als eigener Anspruch**
- **Bei allem was Kinder und Jugendliche betrifft**
- **Entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife**
- **Partizipation muss erm möglich werden**



Gibt es Beispiele?

Kinderrechte und Partizipationen

Wissen

Möglichkeiten

Informationen

Mitgestaltung

Praxisbeispiele?



Das Recht auf Partizipation

- **Wissensbildung durch Workshops**
- **Informationen durch kindgerechte Sprache**
- **Möglichkeiten durch demokratische Prozesse**
- **Mitgestaltung durch kindgerechten Zugang zum Recht**

Beispiel: Klimaklagen

- **Klagen, um Klimamissstände zu beseitigen / Ersatz von Schäden = Instrument der Zivilgesellschaft**
- **Beklagte:** Staaten / Unternehmer
- **Kläger:innen:** Einzelpersonen / Umweltschutzorganisation / beide
- **Verfahren:** Zivilgerichte (BG, LG, OGH) / öffentlich-rechtliche Gerichte (VwG, VwGH, VfGH)
- <https://climatecasechart.com/>

Juristisch gesagt:

- nicht immer „Klage“ im juristischen Sinn
- Was bedeutet es den Staat zu klagen? Minister:in / Finanzprokurator

Children of Austria vs Austria

- eingebracht am 21. Februar 2023
- **Beklagter:** Staat
- **Kläger:innen:** 12 Kinder (U18), vertreten durch Eltern und Rechtsanwältinnen
- **Verfahren:** öffentlich-rechtliches Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Juristisch gesagt:

- ~~Klage~~, sondern **Individualantrag** (Artikel 140 Absatz 1 Ziffer 1 litera c Bundes-Verfassungsgesetz)
- kein kontradiktorisches Verfahren, kein „Beklagter“
- ~~Kläger:innen~~, sondern **Antragsteller:innen**

Antragslegitimation

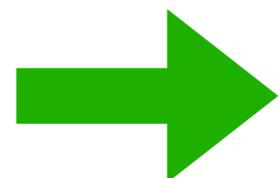
- (1) Welche Rechte haben die Antragsteller:innen?
- (2) Wie sind die Rechte der Antragsteller:innen betroffen?



Situation in Österreich

"sicherstellen, dass ihre **Klimaschutzpolitik** (...) mit den Grundsätzen des Übereinkommens, einschließlich des **Rechts des Kindes** auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und auf einen angemessenen Lebensstandard, **im Einklang** steht und dass die besonderen Schwachstellen und Bedürfnisse von Kindern und ihre Ansichten bei der Umsetzung, Überwachung und Bewertung dieser Politik **systematisch berücksichtigt** werden;"

CRC/C/AUT/CO/5-6 (2020) Z 35 lit a.



Systematische Berücksichtigung eingefordert

Entscheidung?

KLIMA

VfGH weist Klimaklage von Kindern zurück – Rechtsanwältin strebt weitere Verfahren an

Laut den Verfassungsrichtern war der Antrag gegen das Klimaschutzgesetz zu eng formuliert

7. Juli 2023, 10:22, [719 Postings](#)

„weist zurück“

Standard online vom 7. Juli 2023

„zu eng gefasst“

VfGH weist Klimaklage von Kindern zurück

Ein Antrag beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) von zwölf Kindern und Jugendlichen, die ihre Rechte durch fehlende Maßnahmen für den Klimaschutz gefährdet sehen, ist aus formalen Gründen zurückgewiesen worden. Der Antrag sei „zu eng gefasst“ gewesen, teilte der VfGH am Freitag per Aussendung mit.

7. Juli 2023, 11.52 Uhr (Update: 7. Juli 2023, 14.04 Uhr)

Teilen 

ORF online vom 7. Juli 2023

Wie können wir die Partizipation fördern?



Vielen Dank.